



Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [23] 2018
vom 19. Dezember 2018

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgebühren sowie Einleitungsgebühren) Kalenderjahr 2019

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundabgaben für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Abgabepflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2019 erhalten, haben die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2019 zugeworfen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machen, sind die Abgaben am 1. Juli 2019 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Fürth, 21. November 2018, STADT FÜRTH
Stadtkämmerei**

Festsetzung und Entrichtung der Hunde- und Zweitwohnungssteuer Hinweis auf die Höhe der Steuern im Kalenderjahr 2019

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Hunde- und Zweitwoh-

nungssteuerbescheide 2019 wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 26. März 1974 (GVBl. S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Steuerpflichtige, die keinen Hunde- oder Zweitwohnungssteuerbescheid 2019 erhalten, haben die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid für 2019 zugeworfen wäre. Die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2019 wird zum 1. Februar 2019 zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Hunde- und Zweitwohnungssteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Fürth, 21. November 2018, STADT FÜRTH
Stadtkämmerei**

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 21. November 2018 wurden die folgenden Straßenbenennungen beschlossen:

Die Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nummer 291 (von der Hornschuchpromenade abgehend, bis zum historischen Lokschnitten verlaufend) wird in „Am historischen Lokschnitten“ benannt.

Die Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nummer 387 (Ringstraße nördlich der Straße Schönblick) wird in „Hollersbacher

Straße“ benannt. (Nach der Gemeinde Hollersbach in Österreich) Die vom Laubenweg abgehende Stichstraße nördlich des Sportparks Ronhof wird in „William-Townley-Straße“ benannt (*14.02.1866, †30.05.1950).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Fürth, 4. Dezember, 2018, STADT FÜRTH

Oberbürgermeister, Dr. Thomas Jung

Verordnung zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltung der Stadt Fürth zum Jahreswechsel 2018/2019 vom 5. Dezember 2018

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), folgende

Verordnung § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus den in den Lageplänen 1 bis 3 der Stadt Fürth vom 5. Dezember 2018 mit einer Linie umgrenzten und schraffierten Flächen. Die Lagepläne 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Verbot

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung im Zeitraum vom 31. Dezember 2018, 17 Uhr bis 1. Januar 2019, 2 Uhr verboten

1. Feuerwerkskörper aller Art mitzuführen, abzuschießen oder abzubrennen,
 2. Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und ähnliche zerbrechliche Gegenstände mitzuführen,
 3. Getränke in Glasflaschen, Gläsern, Bierkrügen und ähnlichen zerbrechlichen Gegenständen zum alsbaldigen Verzehr oder zum Verzehr an Ort und Stelle abzugeben.
- Ausgenommen hiervon ist die Abgabe von Heißgetränken in Porzellantassen gegen Pfand.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

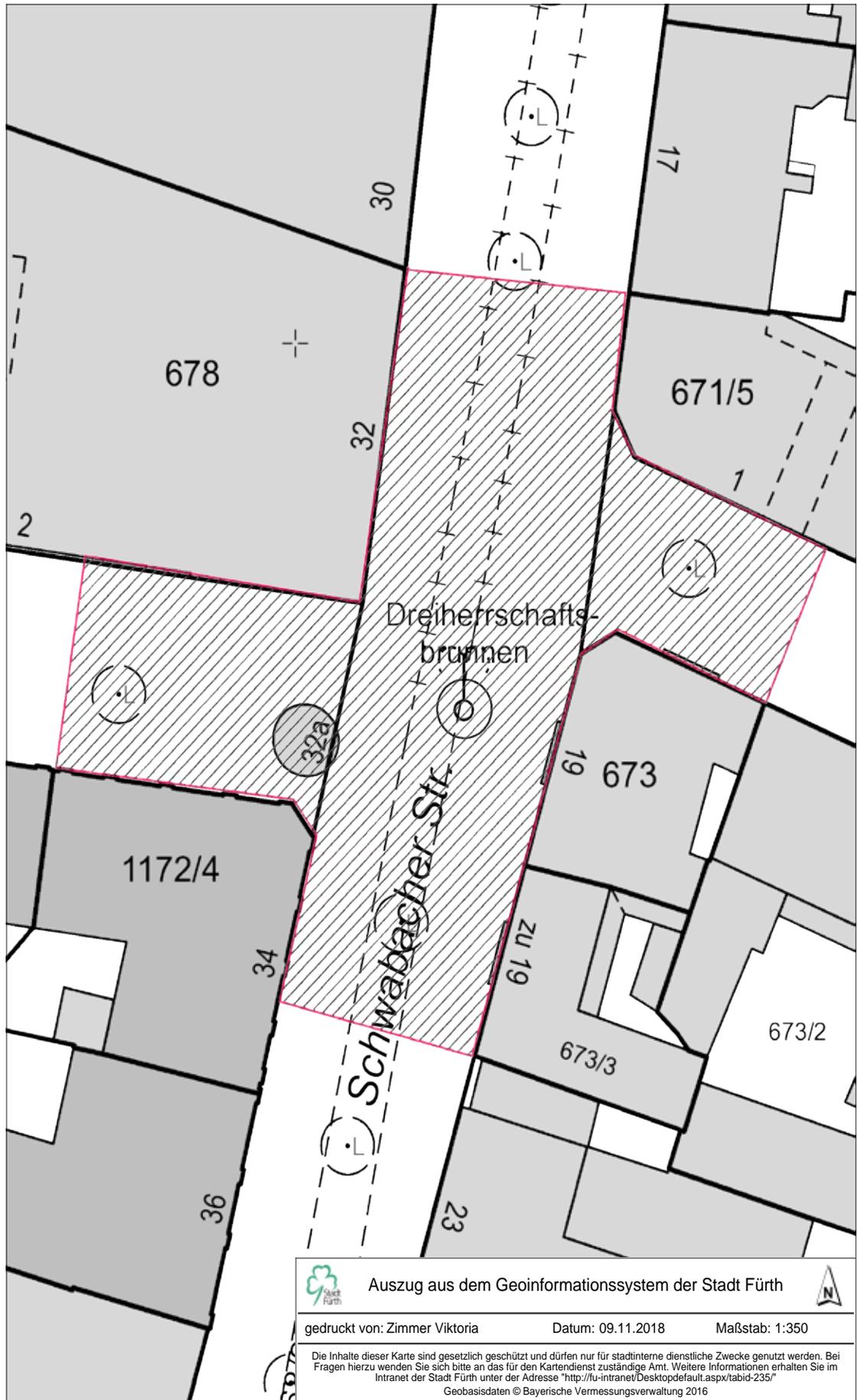
Wer den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.

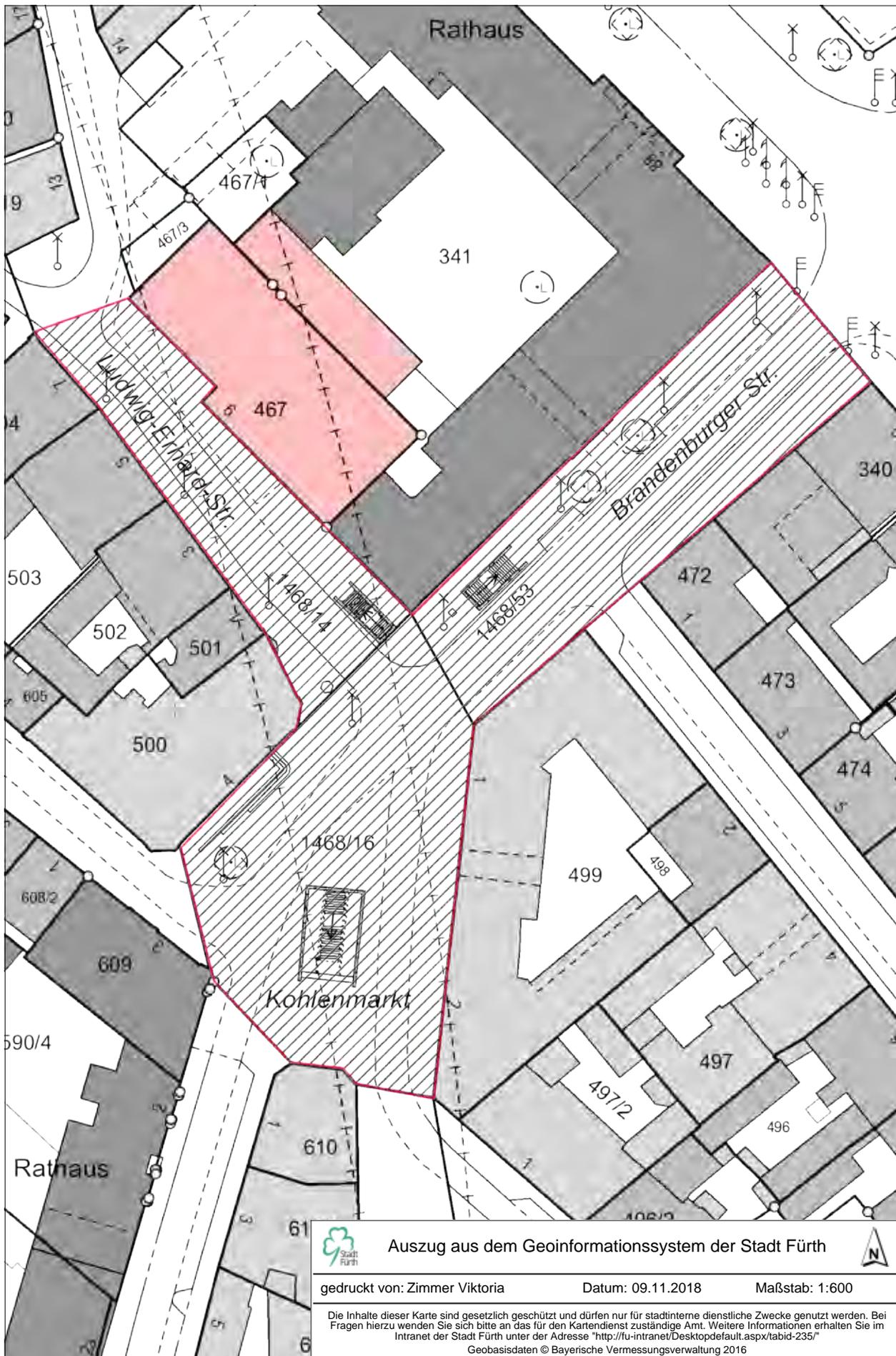
§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie erlischt am 2. Januar 2019.

Fürth, 5. Dezember 2018,
STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister







10cm Kontrolle

!!! VORSICHT !!! Ausdruck evtl. nicht maßstäblich !!! VORSICHT !!!

Kontrolle 10cm ->

 **Auszug aus dem Geoinformationssystem der Stadt Fürth** 

gedruckt von: Zimmer Viktoria Datum: 09.11.2018 Maßstab: 1:1.250

Die Inhalte dieser Karte sind gesetzlich geschützt und dürfen nur für stadtinterne dienstliche Zwecke genutzt werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das für den Kartendienst zuständige Amt. Weitere Informationen erhalten Sie im Intranet der Stadt Fürth unter der Adresse "<http://fu-intranet/Desktopdefault.aspx?tabid=235/>"
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016



Fernwärmepreise zum 1. Januar 2019

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

Fernwärmepreise ab 1. Januar 2019

	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,98	69,80	8,31	83,06	36,85	43,85

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,10	8,45	19,60	23,32	1,65	1,96

[* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“]
 Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
 Mit den neuen Arbeitspreisen zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch (neues Einfamilienhaus) für ein ganzes Jahr 936,86 €.
 Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Zum 3. Quartal 2018 wurden diese Indices vom Statistischen Bundesamt auf die neue Basis 2015 = 100 umgestellt. Die reine Umstellung der Basis hat keine Auswirkung auf die Preishöhe. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.
 Indices zum 1. Januar 2019 gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“, Nr. 14.8:
 Arbeitspreis (Basis 2015 = 100): FW = 93,67; G = 81,83; IG = 103,27; L = 106,10;
 NF = 105,77; ST = 102,00
 Grundpreis (Basis 2015 = 100): IG = 100,60; L = 103,90

Ergänzende Bedingungen (Anlage 1) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) der infra fürth gmbh, gültig ab 1. Januar 2019 (Auszug)

14. Preisgleitung von Grund- und Arbeitspreisen
- 14.1 Die Arbeits- und Grundpreise für Fernwärme, sowie die Arbeits-, Grund- und Messpreise für Trinkwarmwasser unterliegen der Preisgleitung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 14.2 Der Arbeitspreis für Fernwärme und der Arbeitspreis für Trinkwarmwasser ändern sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (G/G₀), zu 15 % entsprechend der Marktentwicklung für Fernwärme (Marktelement) (FW/FW₀), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung für Strom (ST/ST₀) und zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Nahrungs- und Futtermittel (NF/NF₀) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,15 + 0,30 * \frac{G}{G_0} + 0,15 * \frac{FW}{FW_0} + 0,20 * \frac{IG}{IG_0} + 0,10 * \frac{L}{L_0} + 0,05 * \frac{ST}{ST_0} + 0,05 * \frac{NF}{NF_0})$$

Darin sind:
 AP = der jeweils gültige, neue Arbeitspreis
 AP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes zum 1. Oktober 2018 (68,80 Euro/MWh Fernwärme; 7,00 Euro/m³ Trinkwarmwasser)
 G = der jeweils gültige Erdgasindex
 Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 640 - Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, ermittelt.
 G₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit dem Wert von 78,90 (2015 = 100)
 FW = der jeweils gültige Fernwärmeindex
 Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 642 - Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, ermittelt.
 FW₀ = der Basiswert des Fernwärmeindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit dem Wert von 93,07 (2015 = 100)
 IG = der jeweils gültige Investitionsgüterindex
 Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 3 - Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, ermittelt.
 IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit dem Wert von 102,93 (2015 = 100)
 L = der jeweils gültige Lohnindex
 Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten“, Index der tarifliche Stundenverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D), ermittelt.

- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit einem Wert von 104,80 (2015 = 100)
 ST = der jeweils gültige Stromindex
 Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 622 - Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, ermittelt.
 ST₀ = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit dem Wert von 102,00 (2015 = 100)
 NF = der jeweils gültige Nahrungs- und Futtermittelindex
 Dieser wird gemäß Ziff. 14.6 und den veröffentlichten Indexwerten des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 29 - Nahrungs- und Futtermittel, ermittelt.
 NF₀ = der Basiswert des Nahrungs- und Futtermittelindex für den Referenzzeitraum April bis Juni 2018 mit dem Wert von 105,03 (2015 = 100)

14.3 Der Grundpreis für Fernwärme und der Grundpreis für Trinkwarmwasser ändern sich bei einem unveränderlichen Anteil von 35 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,35 + 0,30 * \frac{IG}{IG_0} + 0,35 * \frac{L}{L_0})$$

- Darin sind:
 GP = der jeweils gültige, neue Grundpreis
 GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes zum 1. Oktober 2018 (36,85 Euro/kW Fernwärme; 1,65 Euro/m² Trinkwarmwasser; 19,60 Euro/a Messpreis)
 IG = der jeweils gültige Investitionsgüterindex entsprechend dem Investitionsgüterindex nach Ziff. 14.2
 IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Januar bis Dezember 2017 (Jahreswert) mit dem Wert von 100,60 (2015 = 100)
 L = der jeweils gültige Lohnindex entsprechend dem Lohnindex nach Ziff. 14.2
 L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Januar bis Dezember 2017 (Jahreswert) mit einem Wert von 103,90 (2015 = 100)

- 14.4 Der Messpreis für Trinkwarmwasser ändert sich wie die Grundpreise für Fernwärme und Trinkwarmwasser gemäß Ziff. 14.3.
- 14.5 Die Grundpreise für Fernwärme und Trinkwarmwasser sowie der Messpreis für Trinkwarmwasser werden jeweils mit Wirkung ab 1. Oktober eines jeden Jahres, die Arbeitspreise mit Wirkung ab 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres angepasst (Anpassungszeitpunkte).
- 14.6 Die zur Anpassung der Grundpreise und des Messpreises nach Absatz 14.3 und 14.4 verwendeten jeweils gültigen Indexziffern des Investitionsgüterindex und des Lohnindex bestimmen sich nach dem arithmetischen Mittel der Monatswerte Januar bis Dezember des Vorjahres der Anpassung.
 Die zur Anpassung der Arbeitspreise für Fernwärme und Trinkwarmwasser nach Absatz 14.2 verwendeten jeweils gültigen Indexziffern bestimmen sich wie folgt:
 - Anpassungszeitpunkt 1. Januar: arithmetisches Mittel der Monatswerte für Juli bis September des Vorjahres.
 - Anpassungszeitpunkt 1. April: arithmetisches Mittel der Monatswerte für Oktober bis Dezember des Vorjahres.
 - Anpassungszeitpunkt 1. Juli: arithmetisches Mittel der Monatswerte für Januar bis März des Anpassungsjahres.
 - Anpassungszeitpunkt 1. Oktober: arithmetisches Mittel der Monatswerte April bis Juni des Anpassungsjahres.

- 14.7 Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 14.8 Die infra wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung rechtzeitig durch ein aktualisiertes Preisblatt informieren.
- 14.9 Der Grundpreis für Fernwärme sowie der Grund- und Messpreis für Trinkwarmwasser werden tagesgenau abgerechnet.

21. Sonstige Bestimmungen

21.2 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Ein Austausch der Daten mit Dritten außerhalb der infra unternehmensgruppe (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Versorgungsauftrages erforderlich ist.

11. Datenschutz

- 11.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist die infra fürth gmbh, Leyher Str. 69, 90763 Fürth, Telefon 0911 9704-4000, Telefax 0911 9704-4001, kundenservice@infra-fuerth.de. Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachlesen.
- 11.2 Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und ist bei Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@infra-fuerth.de, Telefon 0911 9704-4000 gerne für Sie da.

- 11.3 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen [z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG, sowie des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Die infra fürth gmbh behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) EU-DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.
- 11.4 Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der infra erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Energieliefervertrages erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt. Hierunter fallen auch Übermittlungen, wie z.B. an Netzbetreiber und Messstellenbetreiber oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.
- 11.5 Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- 11.6 Sie haben gegenüber der infra fürth gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 EU-DSGVO.
- 11.7 Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth unternehmensgruppe widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr -€ - verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.720.590	0	80.778.460	88.499.050
die Ausgaben	7.720.590	0	80.778.460	88.499.050

2. Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr -€ - verändert
im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	29.424.200	29.424.200
die Aufwendungen	2.253.800	0	26.884.872	29.138.672
im Vermögensplan				
die Einnahmen	38.000	0	51.065.483	51.103.483
die Ausgaben	38.000	0	51.065.483	51.103.483

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

§ 2

1. unverändert

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird von 16 472 562 Euro auf nunmehr 18 764 362 Euro festgesetzt.

3. unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 21. November 2018 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben/Bescheid vom 6. Dezember 2018

(GZ.: RMF-SG12-1512-4-4-8) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 12. Dezember 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



WAHLEN

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ der Stadt Fürth wird am

Freitag, 11. Januar 2019 von 7.30 bis 12 Uhr, Montag, 14. Januar 2019 von 8 bis 18 Uhr und Dienstag, 15. Januar 2019 von 8 bis 12 Uhr

im **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, 1. Stock, Zimmer 121 (barrierefrei)**

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11. bis spätestens Dienstag, 15. Januar 2019**, schriftlich Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 11., Montag, 14., und Dienstag, 15. Januar 2019**, kann der Einspruch auch durch Erklä-

rung zur **Niederschrift** im **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, 1. Stock, Zimmer 121** eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist, 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat, b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist, c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 13. Februar 2019, 16 Uhr**, im **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, 1. Stock, Zimmer 124** schriftlich (auch per Telefax, E Mail) oder mündlich (nicht aber

telefonisch) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 13. Februar 2019, 16 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann

der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Fürth, 18. Dezember 2018, STADT FÜRTH

Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat ■

Anzeige



Zentrum für Gastroenterologie

MVZ Dr. Renard & Kollegen

ZENTRUM FÜR GASTROENTEROLOGIE

in Katzwang, Fürth & ab Januar 2019 in Zirndorf

www.zentrum-fuer-gastroenterologie.de

Praxis Katzwang Lausitzer Straße 4 90453 Nürnberg Tel.: 0911 962630232	Praxis Fürth Bahnhofplatz 6 90762 Fürth Tel.: 0911 6600050	Praxis Zirndorf Angerzeile 16 90513 Zirndorf Tel.: 0911 606440
--	--	--

Wir wünschen Ihnen eine
besinnliche Adventszeit &
ein schönes Weihnachtsfest.

BLEIBEN SIE GESUND!

Seit 1971.



MÜLLER

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911-7906690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911-697343

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

René Weinberg – Carola Giese, Fürth; Andreas Scheidies – Monika Richter, Schulze-Delitzsch-Str. 6; Alexander Goß – Franziska Höfer, Fürth; Thomas Arlt – Jane Gnizda, Fürth; Frank Niederlein – Sandra Dirscherl, Fürth; Patrick Stiegel – Nadine Fabienne Brunck, Romminggasse 17; Christian Gebhardt – Lisa-Marie Kaiser, Gutenbergstr. 26.

Eheschließungen

Christian Lamm – Victoria Jesussek, Kellermannstr. 13; Richard Esperschildt – Verena Kohfeldt, Fürth; Markus Kluge – Sandra Kammerer, Feldstr. 62; Oliver Frank – Carolin Luther, Venusweg 17.

Geburten

Lilli und Alexej Siebert,

Sohn Max, Stein; Lourenca und Lovre Komadina, Tochter Ella, Oberasbach; Ramona und Benjamin Kreß, Sohn Jonas, Damaschkestr. 74; Maria Giovanna Gennaro und Fotios Pantazis, Sohn Leonidas Pantazis, Oberasbach; Darya Pikun und Essam Al Jubory, Sohn Leo Al Jubory, Zirndorf; Zlata und Vladimir Miller, Sohn Fabian, Roßtal; Nicole und Andreas Schubert, Sohn Jonas Manuel; Kenny Paola Zambrano Foreiro und Adam Mletzko, Sohn Jan Angel Mletzko, Vacher Str. 23; Elisabeth und Cüneyit Atilkan, Sohn Cosmo Ilja Bülent; Manja Zorn-Leibelt und Daniel Leibelt, Tochter Mina Leibelt, Flugplatzstr. 76; Sonja und Bastian Biller, Sohn Jonas Leon; Rut und Samuel Forsman, Tochter Mariana, Schindelgasse 8; Martina Klaußner und Steven Fetting, Tochter

Hannah Klaußner, Fritz-Erler-Str. 23c; Valentina und Branislav Despotović, Sohn Luka.

Sterbefälle

Franz Dufek (77), Kronacher Str. 21; Heidrun Pfab (78), Iltisstr. 5; Werner Seidl (83), Cadolzburg; Horst Erdenkäufer (77), Keplerstr. 71; Werner Stefan (59), Königsberger Str. 2; Horst Forchhammer (82), Finkenschlag 34; Ernst Bratenstein (6 Monate), Taubenweg 26; Paul Günther (88), Puschendorf; Helmut Eisch (80), Friedrich-Ebert-Str. 140; Wilfried Labin (68), Waldstr. 13; Ludwig Heigl (80), Talpromenade 1; Ilse Lima (75), Östliche Waldringstr. 3B; Konrad Schmelzer (90), Soldnerstr. 31; Erich Roth (82), Sacker Hauptstr. 45; Erika Ebner (78), Poppenreuther Str. 38-40. ■



DORIS SOWINSKI
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familienrecht

Gustav-Schickedanz-Str. 3 · 90762 Fürth
Tel. 0911/97 59 22 22 · Fax 0911/97 59 22 24
kanzlei@ra-sowinski.de · www.ra-sowinski.de



SÜBERKRÜB
Gärtnerei & Floristik

Alte Reutstraße 62
90765 Fürth
Tel. 0911-7 90 66 60
www.blumen-sueberkrueb.de

Schnittblumen
und Pflanzen
aus der Region.

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 79071 36



BESTATTUNGEN
FORSTMEIER

Jederzeit
für Sie
erreichbar

Wir helfen weiter

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de